



Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-04173-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Tarifmoratorium

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Dienstberatung des Oberbürgermeisters
Verwaltungsausschuss
Ratsversammlung

voraussichtlicher
Sitzungstermin

06.09.2017
20.09.2017

Zuständigkeit

Bestätigung
Vorberatung
Beschlussfassung

Zu Beschlussvorschlag 1 („Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat der MDV GmbH, bis auf Weiteres keiner Tarifierhöhung zuzustimmen.“):

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- | | |
|---|---|
| ☒ Rechtswidrig und/oder | ☐ Nachteilig für die Stadt Leipzig. |
| <hr/> | |
| ☐ Zustimmung | ☒ Ablehnung |
| ☐ Zustimmung mit Ergänzung | ☐ Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln |
| ☐ Alternativvorschlag | ☐ Sachstandsbericht |

Zu Beschlussvorschlag 2 („Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, sich in den entsprechenden Gremien aktiv auf Landes- und Bundesebene für eine bessere Finanzierung des ÖPNV einzusetzen.“):

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- | | |
|---|---|
| ☐ Rechtswidrig und/oder | ☐ Nachteilig für die Stadt Leipzig. |
| <hr/> | |
| ☒ Zustimmung | ☐ Ablehnung |
| ☐ Zustimmung mit Ergänzung | ☐ Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln |
| ☐ Alternativvorschlag | ☐ Sachstandsbericht |

Übereinstimmung mit strategischen Zielen:

Finanzielle Auswirkungen		☒	nein	☐	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	☐	nein	☐	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung	
Folgen bei Ablehnung	☐	nein	☐	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung	
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	☐	nein	☐	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung	

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		☐	nein	☐	wenn ja,

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR (jährlich)	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Auswirkungen auf den Stellenplan	☒	nein	☐	wenn ja,
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			
Beteiligung Personalrat	☒	nein	☐	ja,

Sachverhalt:

Zu Beschlusspunkt 1:

Anpassungen und Änderungen des Verbundtarifs können grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Gesellschafterversammlung nach Vorbehandlung im Aufsichtsrat durch eine Stimmmehrheit der Gesellschafter (Verbundunternehmen und Aufgabenträger) den Zeitpunkt und die Höhe einer Tarifierfassung beschließt. In einem weiteren Schritt beschließt die Gesellschafterversammlung, wie die Anpassung bei den einzelnen Tarifpositionen umgesetzt wird bzw. welche Positionen geändert werden. Ein Widerspruch der Gesellschafterversammlung gegen eine Tarifierfassung kann u. a. nur dann erfolgen, wenn die Aufgabenträger, welche mit ihren Stimmrechten einen solchen Beschluss herbeiführen (im Falle eines Tarifmoratoriums die Stadt Leipzig), den Verbundunternehmen und den einnahmeherechtigten Aufgabenträger-Gesellschaftern die sich hieraus ergebenden Einnahmeausfälle ausgleichen. Für die in den Gremien des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) beschlossene Tarifierfassung zum 01.08.2017 würde dies einen Einnahmeausfall i. H. v. etwa 4,1 bis 6 Mio. € in der Tarifzone Leipzig sowie 6,3 bis 10,1 Mio. € im gesamten MDV-Gebiet bedeuten. Die im Falle der durch ein Tarifmoratorium anfallenden Einnahmeausfälle für das Jahr 2018 würden sich voraussichtlich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen. Würde auch in den kommenden Jahren eine Tarifierfassung ausbleiben, ergäbe sich durch die Kumulation der fehlenden Mittel ein entsprechend höherer Betrag. Im Haushalt der Stadt Leipzig sind für den Ausgleich eines solchen Einnahmeausfalls keinerlei Mittel eingestellt.

Zudem sind die Aufsichtsräte grundsätzlich dem Unternehmen verpflichtet und nicht dem Gesellschafter und unterliegen damit der Pflicht, im Sinne des Unternehmens zu handeln. Eine Anweisung des Gesellschafters, dass die Aufsichtsräte in einer bestimmten Form abstimmen sollen, ist somit unzulässig und widerspricht geltendem Recht.

Darüber hinaus hat die Untersuchung des MDV zu ergänzenden Finanzierungswegen für den ÖPNV gezeigt, dass derzeit nicht auf eine Tarifierfassung verzichtet werden kann, sondern vielmehr ein Mix aus verschiedenen Finanzierungsformen angestrebt werden muss.

Zu Beschlusspunkt 2:

Ziel der Stadt Leipzig ist es grundsätzlich, sich auch in den kommenden Jahren auf verschiedenen Ebenen für eine bessere Finanzierung des ÖPNV einzusetzen. Gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden Wachstums der Stadt sowie der getroffenen verkehrs- und umweltpolitischen Zielstellungen in verschiedenen beschlossenen Planungsgrundlagen wie dem Energie- und Klimaschutzprogramm (EKSP), dem Luftreinhalteplan (LRP), dem Lärmaktionsplan (LAP) und dem Stadtentwicklungsplan Verkehr und öffentlicher Raum (STEP VöR) sowie des zuletzt im Fachkonzept Nachhaltige Mobilität (INSEK) definierten Ziels zur Verlagerung von Verkehrsmittelanteilen zu Gunsten des Umweltverbundes ist die Förderung dieser Verkehrsmittel – insbesondere des ÖPNV – künftig von besonders großer Bedeutung. Übergeordnete und beschlossene Zielstellung (bspw. im STEP VöR) ist ein Modal Split-Verhältnis von 70:30 zwischen dem Umweltverbund und dem motorisierten Individualverkehr (MIV). Die Entwicklung und Bereitstellung eines adäquaten ÖPNV-Angebotes sowie die Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur für Verkehrsmittel des Umweltverbundes in angemessener Qualität zum Erreichen dieses Ziels bedarf dabei auch einer entsprechenden und ausreichenden Finanzierung. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes seit einiger Zeit mit der Erarbeitung einer den zuvor genannten Zielvereinbarungen gerecht werdenden Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig, in welcher u. a. der künftige Umgang sowie entsprechende Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes thematisiert werden. Ohne diese notwendige Weichenstellung könnten dauerhaft weder die Luftschadstoffgrenzwerte eingehalten, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch das strategische Ziel „Leipzig setzt auf Lebensqualität“ in einer nachhaltig wachsenden Stadt

gewährleistet werden.